

**Resolution 1843 (2008)
vom 20. November 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1756 (2007) vom 15. Mai 2007 und 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 2008²⁰¹,

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mission ihr Mandat voll erfüllt, auch mittels robuster Einsatzrichtlinien;
5. *betont*, dass die Mission in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen spätestens am 31. Dezember 2008 erneut überprüft werden wird;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6018. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6024. Sitzung am 26. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2008/728)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6055. Sitzung am 22. Dezember 2008 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2008/728 und Add.1)“.

Resolution 1856 (2008) vom 22. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 und 1843 (2008) vom 20. November 2008 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Oktober 2008¹⁹⁹ und vom 29. Oktober 2008²⁰¹,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen,

unter Verurteilung der wiederholten offensiven Militäraktionen des Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes in den vergangenen Monaten, durch die eine massenhafte Vertreibung von Bevölkerungsgruppen in Nordkivu sowie grenzüberschreitende Flüchtlingsbewegungen ausgelöst wurden und an denen auch die Koalition des kongolesischen patriotischen Widerstands und andere illegale bewaffnete Gruppen beteiligt waren, sowie unter Verurteilung der Angriffe der Widerstandarmee des Herrn in der Provinz Orientale und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten durch illegale bewaffnete Gruppen in Ituri,

unterstreichend, dass ein wesentliches Hindernis für dauerhaften Frieden in den Kivus